

3. 426 a (2) Nr. 13499.

## Kundmachung.

Mit Beginn des Schuljahres 1862/63 kommt ein Goldheim'scher Stiftungsplatz im k. k. Taubstummeninstitute in Linz zu besetzen.

Auf den Genuß dieser Stiftung haben Taubstumme, in Krain ehelich geborne Kinder beiderlei Geschlechtes und in der Regel katholischer Religion Anspruch. Kinder evangelischer Eltern können nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters nur dann an jener Stiftung Antheil nehmen, wenn ihre Eltern mittelst eines auszustellenden Reverses sich erklären, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen.

Der aufzunehmende Taubstumme darf nicht blödsinnig sein und außer der Taubheit mit keinem andern Leibesgebrechen behaftet sein.

Der Stiffling soll zur Zeit des Eintrittes nicht unter sieben und nicht über zwölf Jahre alt sein. Kinder, welche von beiden Eltern verwaist, ganz arm und verlassen sind, dann welche sich durch eine gute Bildungsfähigkeit und Gesundheit auszeichnen, so wie überhaupt taubstumme Kinder des männlichen Geschlechtes haben den Vorzug.

Das aufzunehmende Kind soll vom Hause aus mit Sonntags- und Werktagkleidung und zwar ein Knabe mit vier Hemden, vier Unterhosen, zwei Paar Schuhen, drei Paar Strümpfen oder Fußsocken, vier Schnupstüchern, drei Halstüchern, zwei Kappen oder Hüten, drei Beinkleidern, drei Westen und drei Spensern oder Röcken, ferner ein Mädchen mit vier Hemden, zwei Paar Schuhen, drei Paar Strümpfen, vier Schnupstüchern, drei Halstüchern, drei Kopftüchern oder Hauben und mit drei weiblichen Anzügen ausgestattet sein.

Eltern und Vormünder, welche sich für ihre Kinder und Pflegebefohlenen um diesen Stiftungsplatz bewerben wollen, haben ihre mit dem Tauffcheine, dem Impfung- u. Armuthszeugnisse, dann mit dem vom k. k. Distriktsarzte auszustellenden, vom Ortspfarrer mitgefertigten Zeugnisse über die Gesundheit und Lehrfähigkeit des Kindes dokumentirten Gesuche durch das betreffende k. k. Bezirksamt und in der Stadt Laibach durch den Stadtmagistrat längstens bis zum 20. Oktober l. J. an die Landesregierung zu überreichen.

K. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 27. September 1862.

3. 425. a (3) Nr. 13503.

## Kundmachung.

Mit Beginn des Schuljahres 1862/63 kommen vier Plätze der Karl Freiherr von Flödnig'schen Blindenstiftung im Blindeninstitute zu Linz zur Besetzung.

Anspruch auf diese Stiftung haben arme hilflose in Krain geborne, insbesondere verwaiste blinde, jedoch sonst gesunde und bildungsfähige Kinder beiderlei Geschlechtes, welche das siebente Lebensjahr vollendet und das zwölfte nicht überschritten haben.

Die Gesuche um diese Stiftung sind sonach mit dem Tauffcheine, dem Armuths- und ärztlichen Zeugnisse über die körperliche und geistige Beschaffenheit des Kompetenten zu belegen und im Wege des betreffenden Bezirksamtes und in der Stadt Laibach im Wege des Stadtmagistrates bis zum 20. Oktober l. J. an die k. k. Landesregierung für Krain zu überreichen.

Die mit Stiftungsplätzen theilhaftigen Stifflinge sind mit einer Werktag- und einer Sonntagkleidung, ferner mit 3 Hemden, 2 Paar Strümpfen, 2 Paar Schuhen und einigen Sacktüchern versehen von ihren Eltern oder Vormündern

bis nach Laibach zu begleiten, von wo aus sie auf Kosten des Stiftungsfondes nach Linz begleitet werden.

K. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 29. September 1862.

3. 424. a (3) Nr. 13600.

## Kundmachung

betreffend die Minuendo-Lizitations- und Offerten-Verhandlung zur Hintangabe der Bespeisung der Zwänglinge in dem Laibacher Zwangsarbeits-hause für die Zeit vom 1. November 1862 bis inklusive letzten Oktober 1863.

Diese Minuendo-Lizitations- und Offerten-Verhandlung findet am 14. Oktober 1862 Vormittags von 10 bis 12 Uhr bei der Landesregierung zu Laibach im Landhause zweiten Stock, Departement VII Statt.

Den Verhandlungen werden die in den Amtsblättern der Laibacher Zeitung Nr. 215, 216 und 217 vom 1. J. kundgemachten Bedingungen zum Grunde gelegt und ist jeder Lizitant an dieselben so zwar gebunden, daß Anbote mit irgend einer Abweichung oder Aenderung der Bedingungen als gar nicht gemacht betrachtet werden.

Die Offerte sind, den Anbot sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben ausdrückend, unter Beischluß des Badiums von 300 fl. öst. W., von Außen mit der entsprechenden Aufschrift versehen, dieser Landesregierung unter ihrer Adresse oder der Verhandlungs-Kommission im Amtszentrale längstens bis 10 Uhr des 14. Oktober d. J. versiegelt zu überreichen, weil nach Beginn der Minuendo-Lizitation kein Offert mehr angenommen werden wird.

Jeder Lizitant hat der Kommission vor Beginn der Minuendo-Lizitation das Badium von 300 fl. öst. W. zu übergeben.

Nach geschlossener mündlicher Absteigerung wird zur kommissionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Erstlicher wird derjenige angesehen, dessen Anbot sich als der niedrigste aus dem Gesamtergebnisse sowohl der Lizitation als auch der Offerte darstellt.

Zum Schlusse der Verhandlungen werden die Badien, mit Ausnahme desjenigen des Erstlichen, sofort zurückgestellt.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.  
Laibach am 5. Oktober 1862.

3. 427. a (1)

## Kundmachung.

Mit Bezug auf die hierämtlichen Kundmachungen vom 17. und 27. September l. J. wird bekannt gegeben, daß bei dem gefertigten Dekonomate gegenwärtig ein Vorrath von 2 Stück Rittinger'schen Spiritus-Meß-Apparaten zum Verkaufe vorhanden ist, in Kürze aber noch 7 Stück Stumpe'sche Spiritus-Meß-Apparate vorräthig sein werden.

Derlei Offerte können gegen portofreie Einsendung der nachbenannten Posten an das gefertigte Dekonomat bezogen werden.

Der Preis eines Rittinger'schen Apparates beträgt loco Wien 80 fl. öst. W., und eines Stumpe'schen Apparates loco Wien 107 fl. öst. W. Außerdem ist noch eine kleine Entschädigung für die Transportkosten von Wien nach Graz zu leisten, welche nachträglich bekannt gegeben werden wird.

Die weitere Versendung von Graz an den Ort der Bestimmung geschieht auf Gefahr und Kosten des Brennerer-Unternehmers.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß Bestellungen, welche nach dem 10. Oktober 1862 einlangen, nicht mehr berücksichtigt werden können.

Falls ein Apparat der bestellten Art nicht mehr vorräthig sein sollte, so würde dem Besteller, wenn er es wünscht, gegen nachträgliche Einforderung der etwaigen Mehrkosten ein Apparat der vorräthigen Art zugesendet werden.

Auch wird bemerkt, daß für kleinere Branntweinbrennereien in Anbetracht des geringeren Preises der Rittinger'sche Apparat empfohlen wird.

Schließlich wird noch verlautbart, daß ein Spiritus-Meß-Apparat vom Mechaniker Saguier, sammt Verpackungskiste loco Brünn 107 fl. öst. W. kostet.

K. k. Finanz-Landes-Direktions-Dekonomat.  
Graz am 5. Oktober 1862.

3. 417. a (2) Nr. 10052.

## Kundmachung.

über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer mit Einschluß des 20%igen außerordentlichen Zuschlages und der Gemeindefzuschläge, sowie des für die Biererzeugung in den geschlossenen Städten bestehenden fixen ärarischen Zuschlages sammt dem 20%igen außerordentlichen Zuschlage zu demselben in der k. k. Provinzialhauptstadt Laibach, dann des Ertrages der Linien-, Weg- und Brückenmäthe, so wie der Wassermäthe in Laibach.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

A. die tarifmäßige Einhebung der Verzehrungssteuer sammt dem mit Allerhöchster Entschliebung vom 12. Mai 1859 angeordneten 20%igen außerordentlichen Zuschlage zu der Verzehrungssteuer und dem städtischen Zuschlage für alle über die Steuerlinie von Laibach zum Verbräuche daselbst eingeführten der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände, einschließlich der erst bei der Schlachtung einzuhebenden Verzehrungssteuergebühren von dem im 10. Tariffache aufgeführten Schlachtvieh und von den bei den Mühlen zu versteuernden Brodfrüchten, dann der Gemeindefzuschläge für die über die Steuerlinie der Stadt Laibach eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

B. Die Einhebung des Gemeinde-Zuschlages von den innerhalb der Laibacher Verzehrungssteuer-Linie erzeugten geistigen Flüssigkeiten.

C. Rückichtlich des innerhalb der Laibacher Steuerlinie erzeugten Bieres die Einhebung des für die geschlossenen Städte bestehenden fixen ärarischen Zuschlages sammt dem außerordentlichen 20%igen Zuschlage zu demselben und dem Gemeinde-Zuschlage.

D. Die Einhebung der Linien-, Weg- und Brückenmäthe, so wie der Wassermäthe in Laibach, für die Zeit vom 1. November 1862 bis letzten Oktober 1863, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden wird.

E. Auch wird als eventuelles Objekt der Verpachtung die in verfassungsmäßiger Behandlung stehende Differenzialsteuer für die gebrannten geistigen Flüssigkeiten in den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossenen erklärten Orte bezeichnet.

1) Die Versteigerung wird am 14. Oktober 1862 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach abgehalten, und es werden bei derselben mündliche und schriftliche Anbote, welche letztere mit Stempelmarken im Betrage von 36 kr. öst. W. pr. Bogen versehen sein müssen, angenommen werden.

2) Der Ankaufspreis als einjähriger Pacht-schilling für die vereinte Verpachtung der oben

sub A, B, C, D näher bezeichneten Verzehrungssteuer sammt den Zuschlägen und der Mauth betrage: 177510 fl. öst. Währ., sage: Einmalhundert sieben und siebenzig Tausend fünf-hundert zehn Gulden öst. W.

Die Erhöhung dieses Ausrufspreises gegen den vormaligen Fiskalpreis von 161.450 fl. öst. W. hat in der in Folge des Gesetzes vom 17. August 1862 mit 1. November 1862 eintretenden Tarifierhöhung für Wein, Wein- und Obstmost und Weinmälche in der in diese Pacht-ausschreibung erfolgten Einbeziehung des ärarischen Bierzuschlages und und der mit 1. November 1862 eintretenden Vergütung des Materialverbrauches am Bahnhofe in Laibach ihren Grund.

Vom obigen Ausrufspreise entfallen

A. an Aerial-Steuergebühren: an Verzehrungssteuer sammt 20% tigen Zuschlag für die Einfuhr steuerpflichtiger Gegenstände nach Laibach, sammt jener für Schlachtvieh und Brodfrüchte und dem ärarischen Zuschlage zur Verzehrungssteuer von dem in Laibach erzeugten Bier 112.900 fl.

B. an Gemeindezuschlägen: für die Einfuhr steuerpflichtiger Gegenstände nach Laibach sammt den für das Schlachtvieh und Brodfrüchte entfallenden Zuschlägen, für das in Laibach erzeugte Bier und für die in Laibach erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, zusammen die Summe von 50.400 fl.

C. an Mauthgebühren die Summe von 14.210 fl.

3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Landesgesetzen zu derlei Geschäften geeignet und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande ist. Für jeden Fall sind alle diejenigen sowohl von der Uebernahme als auch von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine Untersuchung wegen Verbrechen verfallen sind, die bloß wegen Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Minderjährige Personen, dann Kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, ebenso auch diejenigen nicht, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft, oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgesprochen wurden und zwar durch sechs auf den Zeitpunkt der Gefällsübertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4) Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat vor dem Beginne derselben einen dem zehnten Theile des Gesamtausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Obligationen nach dem Coursverthe als vorläufige Kaution zu Händen der Versteigerungs-Kommission zu erlegen.

Es ist auch gestattet, diese vorläufige Kaution bei einer k. k. Gefällskasse zu erlegen, in welchem Falle die Quittung jener Kasse, welche die vorläufige Kaution in Empfang genommen hat, der Versteigerungs-Kommission zu übergeben ist.

5) Die Genehmigung des Versteigerungsaftes steht dem k. k. Finanz-Ministerium zu, und es wird sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Pachtung auch ohne Rücksicht auf das erzielte Vestbot demjenigen Dfferenten zuzuerkennen, welcher mit Rücksicht auf seine persönlichen oder sonstigen Verhältnisse als der Geeignette erscheint.

Für den Fall, als ein ganz gleicher mündlicher oder schriftlicher Anbot vorkommen sollte, wird dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben, für welchen eine vom Lizitations-Kommissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

6) Nach geschlossener Lizitation wird kein nachträglicher Anbot mehr angenommen.

7) Bei schriftlichen Anboten ist außer dem hierüber bereits Gesagten noch folgendes zu beobachten:

a. Dieselben müssen bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung d. i. bis 9 Uhr Vormittags am 14. Oktober 1862 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach versiegelt überreicht werden, indem später eingelangte Offerte als nachträgliche Anbote angesehen und nicht mehr berücksichtigt werden.

b. Die schriftlichen Anbote müssen das Objekt, auf welches geboten wird, genau bezeichnen, dann den Betrag, der angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Dfferenten mit Vor- und Zunamen, dann mit Beifügung des Charakters und Wohnortes zu unterzeichnen.

c. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte auszudrücken, daß sie sich zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes geschehen kann.

d. Diese Anbote dürfen durch keine den Lizitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Dfferent diese Bedingungen genau befolgen will.

Von Außen müssen diese Eingaben als „Offert“ für die Laibacher Verzehrungssteuer- und Mauthpachtung bezeichnet sein. Das Formular eines Offertes folgt nach.

e. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für den Dfferenten, für die Finanzverwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

8. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen und derselben die Vollmacht übergeben.

9. Der Ersteher der Linien-, Weg- und Brückenmauth in der Hauptstadt Laibach ist verpflichtet, während seiner Pachtperiode auch die zu Folge Gesetzes des hohen k. k. Staats-Ministeriums vom 21. August 1862, Zahl 15925-57, bewilligte und noch fernerhin bewilligt werdende Pflastermauth einzubeheben, und sich seiner Zeit wegen Feststellung der näheren die Pflastermauth berührenden Bedingungen mit dem Stadtmagistrate Laibach ins Einvernehmen zu setzen, und ohne Einfluß der Gefällsbehörde diefalls einen absonderten Vertrag abzuschließen.

10. Der Pächter hat die skalamäßige Stempelgebühr für das in Händen der Gefällsbehörde verbleibende Kontrakt-Exemplar zu entrichten.

11. Die näheren Lizitationsbedingungen werden vor der Lizitation vorgelesen, es können dieselben aber auch früher in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion eingesehen werden.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach, am 3. Oktober 1862.

Formular

eines schriftlichen Offertes für die vereinten Pachtobjekte.

Ich Endesgefertigter biete für die mittels Kundmachung vom 3. Oktober 1862, Z. 10052, ausgeschriebene Pachtung der Verzehrungssteuer, des Gemeindezuschlages, in der Stadt Laibach und der dortigen Mauthstationen für die Zeit vom 1. November 1862 bis Ende Oktober 1865 den Jahrespachtshilling von . . . fl. . . kr. (mit Ziffern) d. i. . . . . Gulden . . . . . Neukreuzer öst. Währ. (mit Buchstaben), wobei ich erkläre, daß mir die Kontraktbedingungen genau bekannt sind, und ich mich denselben unbedingt unterwerfe.

Als Badium lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . fl. . . kr. d. i. (in Buchstaben auszudrücken) oder . . . . . lege ich

die Kassaquittung der k. k. . . . über das erlegte Badium bei, . . . . am . . . . . 1862.

Eigenhändige Unterschrift, Charakter und Aufenthaltsort. Von Außen.

(Nebst der Adresse: An die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach und Bezeichnung des Badiums).

„Offert für die Laibacher Verzehrungssteuer und Mauthpachtung.“

Z. 418. a (3) Nr. 10090.

Kundmachung

wegen Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein und Fleisch im Umfange sämtlicher im Bereiche der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach gelegenen 30 politischen und Steuerbezirke als:

- 1. Umgebung Laibachs, 2. Laas, 3. Egg, 4. Stein, 5. Feistritz, 6. Wippach, 7. Senofetsch, 8. Pittai, 9. Neumarkt, 10. Kronau, 11. Radmannsdorf, 12. Krainburg, 13. Lack, 14. Joria, 15. Adelsberg, 16. Oberlaibach, 17. Planina, 18. Gottschee, 19. Großlaskisch, 20. Gurkfeld, 21. Landstraf, 22. Möttling, 23. Neustadt, 24. Reifnitz, 25. Seisenberg, 26. Sittich, 27. Treffen, 28. Tschernembl, 29. Ratschach, 30. Raffensuß.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach wird bekannt gemacht, daß die Erhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von den steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein-, Wein und Obstmostschankes, dann der Viehschlachtungen für die Dauer der 3 Verwaltungsjahre 1863, 1864 und 1865, d. i. für die Zeit vom 1. November 1862 bis letzten Oktober 1865 in den sämtlichen in dem unten ersichtlichen Ausweise aufgeführten 30 politischen und Steuerbezirken ihres Amtsgebietes im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und mit Zulassung schriftlicher Offerte unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgeteilt werden wird:

1. Sämtliche 30 vorangeführte Steuerbezirke werden in Einem Komplex um den Ausrufspreis von 312.000 fl. ausgeteilt, und Anbote für einzelne Steuerbezirke nicht angenommen. Für den Ausrufspreis wird keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte des Wertes Verzicht.

2. Die mündliche Versteigerung findet im Amtsbäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Laibach am 13. Oktober 1862 um 10 Uhr Vormittags Statt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach dem bürgerlichen Gesetzbuche und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind jene Individuen sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, die zufolge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und bestraft oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgesprochen wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsverwerber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung des Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlastige vor dem Beginne der Pachtungsverhandlung über Aufforderung der Kommission mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem

10. Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lofe der Anleihe von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Lizitationskommission als vorläufige Kaution zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde mit Vörbringung des neuesten Grundbuch- oder Landtafel-Extrakt's, worin der als vorläufige Kaution sicher zu stellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsakte der verhypothezirten Realität belegt sein muß.

6. Es ist auch gestattet, schriftliche Angebote für die Pachtung des Verzehrungs-Steuer-Bezuges einzubringen.

7. Bei schriftlichen Angeboten ist Folgendes zu beobachten:

a) dieselben müssen mit dem zufolge des Absatzes 5 dieser Kundmachung als Kaution-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Aerialkasse oder einem Gefällsamte im Baren oder Staatspapieren erlegt worden ist.

Wird die vorläufige Kaution mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Absatz 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden.

b) Die schriftlichen Offerte müssen den Komplex genau bezeichnen und den angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterfertigen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in demselben beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Gefällsamte zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes, sowie die Zustellung der amtlichen Erlasse geschehen kann.

c) Diese Angebote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Lizitationsbedingungen zuwider laufende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Offerent allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen pünktlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Angebote, welche mit einer Stempelmarke pr. 30 kr. und einer solchen pr. 6 kr. versehen sein müssen, sind für die Offerenten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Finanzbehörde hingegen erst von dem Tage, an welchem die Annahme des Offertes bekannt gemacht worden ist, verbindlich und es müssen dieselben bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach versiegelt bis zum 12. Oktober 1862, 6 Uhr Abends, überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

e) Auf dem Umschlage des Offertes muß von Nutzen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, auch der Komplex, auf welchen das Offert gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden. Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist am Schlusse beigefügt.

8. Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung und nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissar eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der Offerte schließt der Lizitationsakt und es wird ein nachträglicher Anbot nicht mehr angenommen.

Die Finanz-Behörde behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Angebote die Resultate der Versteigerung zu bestätigen.

Mit der Bekanntgabe der Nichtannahme eines Offertes werden die vorläufigen Kautionen oder Kaution-Depositum zurückgestellt.

9. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso wie es für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes geschehen kann.

Würde die Zustellung eines amtlichen Erlasses von Seite d. s. Aerrars wegen Abwesenheit des Pächters oder Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Uebersendung des betreffenden Erlasses an die politische Behörde des Wohnsitzes des Pächters oder des Bevollmächtigten die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

10. Für den Fall als für einige Gemeinden der Verz.-Steuer-Zuschläge rüchichtlich der in Rede stehenden Objekte bewilligt werden, wird es die Pflicht des Pächtes sein, auch die Zuschläge zur Verz.-Steuer einzuhoben und gleichmäßig mit dem Pachtshillinge nach Maß der bewilligten, ihm bekannt gegebenen Zuschlagsprocente von der, für die betreffende Gemeinde entfal-

lenden Verz.-Steuer-Pachtshillingsquote an die k. k. Finanz-Bezirks-Kasse in Laibach abzuführen.

11. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach eingesehen werden.

**Formular**

**eines schriftlichen Offerts.**

Von Innen.

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von . . . . . (folgt die Angabe der Steuerobjekte) in den Steuerbezirken . . . . . (folgen die Namen derselben) für die Dauer von 3 Verwalt.-Jahren 1863, 1864 und 1865, d. i. für die Zeit vom 1. November 1862 bis letzten Oktober 1865, den Jahrespachtshilling von . . . . . (Geldbetrag in Ziffern) d. i. . . . . (Geldbetrag in Buchstaben) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Kundmachung wie auch in den mir wohlbekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Kaution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . . . fl. . . . . kr. bei — (oder) lege ich die Kassequittung über das erlegte Badium bei.

. . . . . am . . . . . Oktober 1862.

(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.)

Von Außen.

(Nebst der Adresse an die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung).

Offert für die Verpachtung der allgemeinen Verz.-Steuer in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuer-Objekte und der Steuerbezirke).

**A u s w e i s**

der Steuer- und politischen Bezirke, rüchichtlich welcher der allgemeine Verz.-Steuerbezug von den bezeichneten Objekten für die Dauer der 3 Verwaltungsjahre 1863, 1864 und 1865 d. i. für die Zeit vom 1. November 1862 bis Ende Oktober 1865 in Pacht gegeben wird, dann der Fiskalquoten, so wie des Tages der mündlichen Versteigerung und des Zeitpunktes, bis zu welchem die schriftlichen Offerte einzubringen sind.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirkes	Ausrufspreis				Zusammen	Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem die schriftlichen Offerte einzubringen sind
		Wein	Fleisch						
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1	Umgebung Laibach	25276	—	4120	—	29396			
2	Laas	3920	—	1461	—	5381			
3	Egg	6843	—	1232	—	8075			
4	Stein	12121	—	3876	—	15997			
5	Foistriz	3497	—	1087	—	4584			
6	Wippach	6257	—	1513	—	7770			
7	Senofetsch	9951	—	2200	—	12151			
8	Vittai	11755	—	2058	—	13813			
9	Neumarkt	4389	—	1647	48	6036	48		
10	Kronau	2049	—	1100	—	3149			
11	Radmannsdorf	6114	—	1844	—	7958			
12	Krainburg	10439	—	3103	—	13542			
13	Laas	8840	—	2912	—	11752			
14	Idria	7717	—	2468	—	10185			
15	Adelsberg	9798	—	1630	—	11428			
16	Oberlaibach	11749	—	1638	—	13387			
17	Planina	14533	—	2155	—	16688			
18	Gottschee	10349	60	1973	50	12323	10		
19	Großlaschitz	5226	10	1327	—	6553	10		
20	Gurkfeld	9131	—	2526	20	11657	20		
21	Landstraß	4230	—	1414	20	5644	20		
22	Mörling	7726	—	1389	20	9115	20		
23	Neustadt	13863	—	3965	20	17828	20		
24	Reisniz	7081	—	2081	82	9162	82		
25	Seisenberg	3671	—	959	20	4630	20		
26	Sittich	7549	—	1263	80	8812	80		
27	Tressen	6615	—	1123	80	7738	80		
28	Tschernembl	6742	—	1667	10	8409	10		
29	Rasbach	7146	—	1503	—	8649	—		
30	Rassensuß	7814	—	2066	50	9880	50		
Vorstehende 30 Steuerbezirke werden in Einem Komplex angeboten zusammen um		251695	—	60305	—	312000	—		

Im Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach. Am 13. Oktober 1862 Vormittags um 10 Uhr. Bis 12. Oktober 1862 um 6 Uhr Abends.

Vorstehende 30 Steuerbezirke werden in Einem Komplex angeboten zusammen um

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach am 3. Oktober 1862.

3. 419 a (1) Nr. 410.

**Kundmachung.**

wegen Verpachtung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes der k. k. Religionsfonds-Domäne Ossiach in Kärnten.

Vom k. k. Verwaltungsamte Ossiach wird hiemit bekannt gemacht, daß die landwirthschaftlichen Grundstücke der Religionsfonds-Domäne Ossiach nebst Gebäuden auf 6 beziehungsweise auf 9 nacheinander folgende Jahre vom 1. November 1862 angefangen, im öffentlichen Versteigerungswege werden verpachtet werden.

Die Pachtobjekte bestehen:

**I. In der Meierei Ossiach:**

- |    |              |    |      |     |      |       |
|----|--------------|----|------|-----|------|-------|
| a) | an Bau Acker | —  | Joch | 305 | □    | Alft. |
| b) | „ Aecker     | .. | 43   | „   | 1569 | „     |
| c) | „ Wiesen     | .. | 29   | „   | 1501 | „     |
| d) | „ Weiden     | .. | 5    | „   | 1335 | „     |

zusammen 79 Joch 1510 □ Alft.

**II. In der Meierei Tauern:**

- |    |              |    |      |     |      |       |
|----|--------------|----|------|-----|------|-------|
| a) | an Bau-Acker | 1  | Joch | 525 | □    | Alft. |
| b) | „ Aecker     | .. | 93   | „   | 1078 | „     |
| c) | „ Wiesen     | .. | 111  | „   | 1285 | „     |
| d) | „ Weiden     | .. | 85   | „   | 310  | „     |
| e) | „ Gärten     | .. | —    | „   | 145  | „     |

zusammen 292 Joch 143 □ Alft.

**III. In der Meierei Prägrad:**

- |    |           |    |      |      |   |       |
|----|-----------|----|------|------|---|-------|
| a) | an Aecker | 20 | Joch | 550  | □ | Alft. |
| b) | „ Wiesen  | 77 | „    | 1325 | „ | „     |
| c) | „ Weiden  | —  | „    | 75   | „ | „     |

zusammen 98 Joch 350 □ Alft.

**IV. In der Prägrader Alpe**

ober Winkl Reichenau im Katastral-Flächenmaße von 132 Joch 1140 □ Alft.

Die Pachtzins-Ausrufspreise sind folgende:

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| a) | Für die Meierei Ossiach mit dem obigen Flächenmaße, mit Einschluß einiger unter dem obigen Bau-Acker-Flächenmaße nicht inbegriffenen Wohnungs-Lokalitäten, im Ossiacher Schloßgebäude mit jährlichen | 1406 fl. — Kr. |
| b) | Für die Meierei Tauern mit Einschluß sämtlicher herrschaftlicher Gebäude all dort mit jährl.   | 1656 „ — „     |
| c) | Für die Meierei Prägrad mit Einschluß der Scheuern mit jährl.  | 963 „ — „      |
| d) | Für die Prägrader Alpe mit jährl.  | 100 „ — „      |

Die Verpachtung wird zuerst parzellen- oder abtheilungsweise am 20. Oktober d. J. in Prägrad, am 21. Oktober d. J. in Ossiach und am 22. Oktober d. J. in Tauern, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 3 Uhr Nachmittags in loco der Grundstücke vorgenommen.

Dann werden die drei Meiereien jede für sich im Gesamt-Komplexe am 23. Oktober d. J. im herrschaftlichen Schloßgebäude in Ossiach und zwar die Meierei Ossiach Vormittags von 9 bis 10 Uhr, die Meierei Tauern Vormittags von 10 bis 11 Uhr, und die Meierei Prägrad Vormittags von 11 bis 12 Uhr und schließlich die 2 Meiereien Ossiach und Tauern zusammen genommen, am nämlichen Tage in Ossiach von 2 bis 4 Uhr Nachmittags aus- geboten.

Die öffentliche Verpachtung der Prägrader Alpe zwischen Reichenau und Turroch wird am 25. Oktober 1862 Vormittags von 9 bis 12 Uhr beim Gemeinde-Vorstande in Reichenau stattfinden.

Für die ganzen Meiereien werden die für die einzelnen Abtheilungen erzielten Bestote und rücksichtlich der etwa nicht an Mann

gebrachten Abtheilungen die erhobenen Pachtwerthe zusammen genommen als Ausrufspreise bestimmt. Doch werden auch Anbote zugelassen, welche mindestens die vorhin erwähnten Ausrufspreise erreichen.

Zur Lizitation einer ganzen Meierei, sowie der Prägrader Alpe, dann der großen Abtheilungen an Tauern, ist der Erlag eines 10% Badiums vom Ausrufspreise erforderlich.

Die Pachtdauer für die Prägrader Alpe, sowie für die Abtheilungen der Meiereien in Ossiach und Prägrad wird auf 6 Jahre, jene für die ganzen Meiereien und für die Abtheilungen am Tauern auf 9 Jahre festgesetzt.

Zur Pachtung von ganzen Meiereien und der Alpe werden auch schriftliche Offerte zugelassen, welche jedoch gehörig gestempelt und versiegelt, sowie mit einem Badium und zwar für die Meierei Ossiach mit 140 fl. — für die Meierei Prägrad mit 96 fl. — und für die Prägrader Alpe mit 10 fl. öst. W. entweder im Barem oder in auf den Ueberbringer lautenden öffentlichen österr. Staatspapieren nach dem letzt bekannten Tageskurse berechnet, versehen sein, den Anbot mit einem bestimmten Betrage in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt enthalten und den Beifag haben müssen, daß Offert die Pachtbedingungen kenne und sich denselben unbedingt unterwerfe.

Diese Offerte müssen entweder einen vollen Tag vor der Lizitation beim k. k. Verwaltungsamte der Religionsfonds-Domäne Ossiach zu Feldkirchen eingebracht, oder können auch der Lizitations-Kommission bis unmittelbar vor Beginn der mündlichen Versteigerung überreicht werden.

Der Pächter von ganzen Meiereien sowie der Prägrader Alpe und der 4 großen Abtheilungen am Tauern wird eine Kaution mit der Hälfte des Jahres-Pachtchillings zu erlegen haben, welche Kaution entweder in der bei den Badien bezeichneten Weise oder aber mittelst eines als annehmbar erkannten fideijurischen Instrumentes geleistet werden kann.

Es wird hiebei bemerkt, daß mehrere der Aecker zu Wiesen, dagegen Wiesen zu Aecker und die Weiden zum Theil zu Aecker und Wiesen umgewandelt und kultivirt sind, — daß ferner die sämtlichen Grundstücke derzeit ausgezeichnet gut bewirthschaftet, und daß solche zum großen Theile mit Drainirungs-Anlagen versehen sind.

Die übrigen und vollständigen Lizitations- und Pachtbedingungen werden an den Verpachtungstagen vor Beginn der Lizitation vorgelesen und können inzwischen hieramts eingesehen werden.

k. k. Verwaltungsamt der Religionsfonds-Domäne Ossiach zu Feldkirchen am 27. September 1862.

3. 1982. (1) Nr. 4086.

**E d i k t.**

Vom k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß Josef Doutsch wider den unbekannt wo befindlichen Michael Slanovizh und dessen unbekannt Erben die Klage auf Erbsizungserklärung betreffend den halben Waldantheil Mappe-Nr. 46, Ref. Nr. 195 überreicht habe, worüber die Tagsatzung auf den 15. Dezember l. J. Vormittags um 9 Uhr angeordnet worden ist. Die unbekannt wo befindlichen Gellagten werden demnach aufgefordert, mit ihren Beihelfen bei dieser Tagsatzung zu erscheinen, oder die Beihelfe dem für sie aufgestellten Kurator Dr. Kal rechtzeitig mitzutheilen, widrigens nach den vorliegenden Akten erkannt werden würde.

Paibach am 4. Oktober 1862.

3. 1937. (1) Nr. 4032.

**E d i k t.**

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Kirche von Ustia in die Reassumirung der mit dem diebgerichtlich Bescheid vom 31. Juli 1861, Z. 3032, bewilligten exekutiven öffentlichen Versteigerung der, dem Johann Feizib von Ustia Nr. 7 gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Ref. Z. 952, pag. 31 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtl. erhobenen Schätzungswerte pr. 1677 fl. ö. W., pecto. schuldigen 212 fl. 27 Kr. Ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungsbedingungen auf den 10. November, auf den 6. Dezember 1862 und auf den 11. Jänner 1863, jedesmal Früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 1. August 1862

3. 1938. (1) Nr. 4469.

**E d i k t.**

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird im Nachhange zu dem Edikte vdo. 2. Mai l. J., Z. 2191, bekannt gegeben:

Nachdem die mit dem obigen Edikte in der Exekutionsfache der Kirche St. Margaritha in Podkraj gegen Jakob Vitmar von Kouf Nr. 8, auf den 25. August und 29. September l. J. angeordnet gewesene erste und zweite exekutive Feilbietungen der, dem Vextern gehörigen Realitäten, im Einverständnis der Exekutionsstelle als abgehalten angesehen worden, so daß nunmehr am 27. Oktober l. J. Früh 9 Uhr in loco Kouf zur dritten exekutiven Feilbietung dieser Realitäten, als: der im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Ref. Tom IV, pag. 358, Urb. Nr. 701, Ref. Z. 9 vorkommenden Realität, im Schätzungswerte pr. 1780 fl. ö. W. und der sub Dom. Tom. III derselben Herrschaft Urb. Nr. 58, Ref. Z. 11 vorkommenden Realität im Schätzungswerte pr. 770 fl. ö. W. mit dem Beifage geschritten werden wird, daß diese Realitäten bei Abgang eines höhern Angebotes auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden.

Der Grundbuchs-Extrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 8. September 1862.

3. 1936. (1) Nr. 3961.

**E d i k t.**

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird dem Josef Semenzh unbekannt Aufenthaltes und seinen gleichfalls unbekannt Nachfolgern hiermit erüuert:

Es habe der mündl. Johann Fröhlich von Ekerle, durch seinen Vormund Johann Nebergol, wider dieselben die Klage auf Erbsizung der im Grundbuche Schwizbassen sub Post. Z. 60, Fol. 29, Urb. Nr. 22 vorkommenden  $\frac{1}{2}$  Hube, dann der im Grundbuche Herrschaft Wippach sub Tom. XI, pag. 72, Post. Z. 160, Urb. Nr. 90 vorkommenden Wiese na isercab, zusammenhängend mit der Wiese na ganni gorici, dann der im nämlichen Grundbuche sub Post. Z. 160, Urb. Nr. 90 vorkommenden Gestrippen: u grizi, u cirji, u mravah, pod čukam, u klenovih stajah, u skirenci, u erhidenci, u čepinji dolini, u gradni grizi, per čebeli steni, u skalenki und Oednis u mihelevim bregi, sub praes. 29. Juli 1862, Z. 3961, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 10. Dezember d. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. Ö. D. angeordnet, und den Gellagten wegen ihres unbekannt Aufenthaltes Anton Kruschiz von Poka als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 29. Juli 1862.

3. 1922. (2) Nr. 5626.

**E d i k t.**

Mit Bezug auf das diebgerichtlich Edikt vom 6. Juli l. J., Z. 4084, wird hiemit bekannt gegeben, daß am 18. Oktober l. J. zur dritten exekutiven Feilbietung der Realität des Herrn Franz Juvanc von Zirknig, Ref. Nr. 345 ad Haasberg in der Exekutionsführung der Elisabeth Baraga von Zirknig geschritten.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 19. September 1862.